

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 777

26. Januar 2009

**Geschäftsordnung des
Hochschulrates
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19. Januar 2009



**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 19. Januar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 S.3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) idF des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Hochschulrat der Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 26.3.2008 (AB 731) beschlossen:

Art.1

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Abs.4:

(4) Auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden kann der Hochschulrat einen Beschluss im Umlaufverfahren treffen. Hierzu übersendet die oder der Vorsitzende den Mitgliedern den beabsichtigten Beschluss mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten oder bestimmbaren Frist etwaige Bedenken gegen den Erlass des Beschlusses oder die Durchführung eines Umlaufverfahrens mitzuteilen. Werden Bedenken nicht mitgeteilt gilt der Beschluss als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge hat die oder der Vorsitzende im Umlaufverfahren hinzuweisen.“

2. In § 7 Abs.2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Wahl eines Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat erfolgen unverzüglich.“

3. In § 7 Abs.4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Findungskommission arbeitet auf eine möglichst einvernehmliche Lösung hin.“

Art.2

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 22. November 2008.

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar Weiler